

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 39.

Donnerstag, den 22. August 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Beschluß

des

Bundesrathes, betreffend die Flüchtlinge.

Der schweizerische Bundesrath,

In der Absicht, das allmählig eingetretene Mißverhältniß in der Vertheilung der Flüchtlinge auszugleichen und durch eine wirksame Kontrolle vorhandene Uebelstände zu beseitigen;

In der fernern Absicht, die Flüchtlingsangelegenheit sobald als möglich in den normalen Zustand zurückzuführen, d. h. sie unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 57 der Bundesverfassung den Kantonen zu freier Verfügung anheimzustellen,

beschließt:

1. Auf den 20. August hat eine neue Vertheilung der Flüchtlinge auf Grundlage der Volkszahl der Kan-

tone und mit Rücksicht auf eine angemessene Internirung stattzufinden.

2. Sofort soll, durch einen besondern Beamten, eine genaue Verifikation über die Verhältnisse jedes einzelnen Flüchtlings- vorgenommen und durch dieselbe hauptsächlich ermittelt werden:

- a. seine persönlichen und Heimatsverhältnisse;
- b. seine Eigenschaft als politischer Flüchtling, ob und wiefern er als solcher gravirt, beziehungsweise ob und welches Strafurtheil über ihn bereits gefällt sei.

3. Familien von Flüchtlingen, die sich in der Schweiz aufhalten, fallen unter die Kantonalpolizeigesetze. Die Gestattung oder Verweigerung des Aufenthalts für diese ist daher ausschließlich Sache der Kantone, sowie auch die Verantwortlichkeit hinsichtlich derselben.

4. Vom 20. August an ist den Kantonen ein Termin von 4 Wochen gestattet, um dem Bundesrathe diejenigen Flüchtlinge, aus welcher Kategorie es auch sein mag, zu bezeichnen, welche sich bis dahin ohne ausdrückliche Bewilligung und ohne auf dem Flüchtlingsverzeichnis des betreffenden Kantons eingetragen gewesen zu sein, in den resp. Kantonen aufgehalten haben. Flüchtlinge dieser Kategorie, welche bis zu diesem Zeitpunkte dem Bundesrathe nicht bezeichnet werden, fallen nachher ausschließlich demjenigen Kantone zur Last, in welchem dieselben geduldet wurden.

5. Mit dem ersten September nächsthin hört für die Flüchtlinge die Unterstützung von Seite der Eidgenossenschaft auf.

6. Alle arbeitsfähigen Flüchtlinge, welche nicht aus eigenen Mitteln leben, sind zur Arbeit anzuhalten. —

Arbeitscheuen und liederlichen Flüchtlingen kann das Asyl entzogen werden. —

7. Die Entziehung des Asyls, resp. die Ausweisung eines Flüchtlings, gleichviel aus welchen Gründen, kann einzig durch Beschluß des Bundesrathes erfolgen. Flüchtlinge, welche schwerere Vergehen verüben, sind vor der Ausweisung dem Strafrichter zu überweisen.

8. Die Namen der ausgewiesenen Flüchtlinge sind durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonen auf geeignete Weise zur Kenntniß zu bringen.

9. Die Kantone sind verpflichtet, die Flüchtlinge strenge zu überwachen, namentlich haben dieselben die vom Justiz- und Polizeidepartement unter Genehmigung des Bundesrathes zu erlassenden Verfügungen, betreffend die Vollziehung dieser Beschlüsse und die Kontrollirung der Flüchtlinge aufs Genaueste auszuführen.

Für die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschriften werden die Kantone in der Weise verantwortlich gemacht, daß dieselben für jeden daraus entstehenden Nachtheil einzustehen haben, beziehungsweise daß ihnen die wegen ihrer mangelhaften Bewachung der Eidgenossenschaft zur Last fallenden Flüchtlinge überbunden werden.

10. Sollten die Kantone einzelnen Flüchtlingen Niederlassungsbewilligung ertheilen, so ist dieses dem Bundesrath anzuzeigen, welcher über die Streichung derselben aus dem Verzeichnisse der Flüchtlinge entscheiden wird.

11. Die Rechnungen der Kantone für Verpflegung von Flüchtlingen sind mit dem 31. August abzuschließen und im Laufe des Septembers dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einzusenden.

12. Die im Art. 1 festgesetzte Vertheilung findet keine Anwendung auf den Kanton Tessin. Dieser be-

hält die auf seinem Gebiete befindlichen italienischen Flüchtlinge, insoweit dieselben überhaupt dort geduldet werden können, und erhält daher keine deutschen Flüchtlinge.

13. Neben den in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Bestimmungen finden hauptsächlich noch ihre Anwendung die Verfügungen, welche das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seinen Kreis Schreiben vom 26. Januar und 16. Juli dieses Jahres hinsichtlich der Deserteurs und anderer Fremden getroffen hat.

14. Der gegenwärtige Beschluß bezieht sich nur auf diejenigen Flüchtlinge, welche in Folge der Ereignisse des letzten Jahres in die Schweiz kamen.

Die übrigen und namentlich auch diejenigen, welche nach dem Tage der Mittheilung dieses Beschlusses in die Schweiz kommen, fallen der Verfügung der Kantone anheim, vorbehalten jedoch die Rechte, welche nach Art. 57 der Bundesverfassung über die Aufnahme von Flüchtlingen, in welcher Form sie auch erfolgen mag, den Bundesbehörden zustehen.

15. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

16. Gegenwärtiger Beschluß ist den sämtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen und in's Bundesblatt aufzunehmen.

Gegeben Bern, den 12. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Circular

betreffend

die Vollziehung des heutigen allgemeinen Beschlusses des Bundesrathes in der Flüchtlingsangelegenheit.

Das Justiz- und Polizeidepartement der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

an

die sämmtlichen Regierungen der Eidgenossenschaft.

Tit.

In Vollziehung der von dem Bundesrathe in Sachen der in der Schweiz sich aufhaltenden Flüchtlinge heute gefassten Beschlüsse wird unter Genehmigung des Bundesrathes folgendes verfügt:

1. Die Vollziehung der auf den 20. August festgesetzten neuen Vertheilung der Flüchtlinge findet in folgender Weise statt:

- a. Die Flüchtlinge, welche sich noch in der Schweiz befinden, werden beiliegender Tabelle (Beilage B.) gemäß, unter den Kantonen vertheilt.
- b. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird dem betreffenden Kantone anzeigen:
 - aa. wie viele Flüchtlinge er an andere Kantone abzugeben hat und an welchen Kanton sie abzugeben sind;
 - bb. wie viele Flüchtlinge er zu erhalten hat und aus welchem Kanton sie kommen werden.
- c. Die Kantonalpolizeistelle desjenigen Kantons, welcher Flüchtlinge an andere Kantone abzugeben hat, hat jedem einzelnen Flüchtlinge einen Laufpaß (Formular A) nach demjenigen Kantone auszu-

stellen, welchem der betreffende Flüchtling zugetheilt ist; überdies hat die erstere der Polizeidirektion des letztern von der Abreise der Flüchtlinge und der Zeit, wann diese erfolgt sei, noch besonders Kenntniß zu geben.

- d. Der Kanton, dem der Flüchtling zugetheilt ist, hat denselben sofort nach seiner Ankunft in das Flüchtlingsverzeichnis (Formular B.) einzutragen und zu verfügen, wo in dem Kantone ihm der Aufenthalt gestattet sei.
- e. Dem Flüchtling ist sodann eine Aufenthaltsbewilligung (Formular C.) zuzustellen, welche derselbe bei der Behörde derjenigen Gemeinde zu deponiren hat, in der er sich aufhält.

2. Vom Augenblicke der neuen Vertheilung an haben die Kantone nach dem beiliegenden Formular (B.) ein genaues Verzeichniß aller in ihren Kantonen sich aufhaltenden Flüchtlinge anzufertigen und fortzuführen.

Bis spätestens zum 15. September ist diesseitiger Stelle ein Doppel dieses Verzeichnisses einzusenden.

3. Die Flüchtlinge sind in den Kantonen auf's Strengste zu überwachen und solche, die nicht aus eigenen Mitteln leben, zur Arbeit anzuhalten. Arbeitscheue, lieberliche, oder solche, die durch ihr Betragen Anstoß erregen, sind, mit allfälligen Anträgen begleitet, dem Justiz- und Polizeidepartemente zu verzeigen.

4. Kein Flüchtling darf, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde den Kanton, dem er zugetheilt ist, oder die Internirungslinie innerhalb des betreffenden Kantons überschreiten.

Bewilligungen an Flüchtlinge, sich vorübergehend in einen andern Kanton begeben zu dürfen, können ertheilt werden:

- a. von der Kantonalpolizeistelle: wenn der Flüchtling, sei es in Geschäften oder für seine Gesundheit für höchstens 8 Tage den Kanton verlassen will;
- b. von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement auf Einfrage einer Kantonalpolizeistelle: wenn derselbe für länger aus gleichen Gründen den Kanton verlassen will.

Bewilligungen außerhalb der Internirungslinie dürfen nur von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt werden.

Die dießfälligen Bewilligungen werden schriftlich nach dem beiliegenden Formular (D.) erteilt.

Bewilligungen zum Arbeitsuchen in andern Kantonen dürfen nicht erteilt werden. Sollte es dennoch geschehen, so sind solche Flüchtlinge auf Kosten desjenigen Kantons, der die Bewilligung ausgestellt hat, diesem zurückzuführen.

5. Flüchtlinge, welche durch Beschluß des Bundesrathes des Asyls unwürdig erklärt werden, sind unter Polizeibegleitung über die Grenze der Schweiz zu weisen und den Kantonen durch Signalement zu bezeichnen. Dieselben sind aus der Liste der Flüchtlinge zu streichen.

Dem Antrage auf Ausweisung eines Flüchtlings ist jedesmal das Signalement des Betreffenden beizulegen.

6. Von der Ueberweisung eines Flüchtlings an den Strafrichter ist dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement sofort Kenntniß zu geben, sowie von dem nachher erfolgten Strafurtheile, damit über dessen Ausweisung entschieden werden kann.

7. Keinem Flüchtling, der nicht mit einem in Art. 4 bezeichneten Reiseausweis versehen ist, darf in einem

andern Kanton, als in demjenigen, dem er zugetheilt ist, der Aufenthalt gestattet werden. Für die Beobachtung dieser Vorschrift werden die Kantone im Sinne des heutigen Beschlusses Art. 9 verantwortlich gemacht.

8. Von der Ertheilung der Niederlassungsbewilligung an Flüchtlinge ist das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unter der Angabe in Kenntniß zu setzen:

- a. ob dieselbe und auf welche Ausweisschriften oder auf Kaution hin erfolgt sei;
- b. für wie lange dieselbe ertheilt worden sei.

9. Insofern Kantone Flüchtlinge auf Vorweis von Ausweisschriften aus dem Flüchtlingsverzeichnis streichen, so haben sie hievon dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Mittheilung zu machen. Solche Flüchtlinge fallen sodann unter die gewöhnlichen Fremdenpolizeigesetze des betreffenden Kantons, immerhin unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 57 der Bundesverfassung.

10. Es wird den Kantonen empfohlen, von denjenigen Flüchtlingen, welche eines längern Aufenthaltes nothwendig bedürfen, wo möglich eine Kaution zu verlangen.

11. Am Ende eines jeden Monats haben die Kantone über den Stand u. s. w. der Flüchtlinge in ihrem Kantone in Form einer Tabellenübersicht (Formular B.) dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung!

Für das Departement:

H. Drüen.

C.

Aufenthaltsbewilligung.

Dem politischen Flüchtling
 von wird andurch die Bewilligung ertheilt, sich im Kanton aufhalten zu dürfen.

Derselbe ist, unter Androhung von Strafe, angewiesen, von seiner Anwesenheit in der Gemeinde, wo er seinen Aufenthalt nimmt, sogleich der Ortspolizei Anzeige zu machen, sowie auch davon, wenn er dieselbe verläßt.

Im Uebrigen hat er sich genau den Weisungen der Polizeibehörden zu unterziehen.

. den 185

Gültig für

Verlängert bis zum

. den 185

D. a.

Gültig für . . . Tage.

Reiseausweis.

Signalement.	Der politische Flüchtling . . .
Alter	von welcher dem
Statur	diesseitigen Kantone zugetheilt ist,
Stirne	hat die Bewilligung erhalten, sich
Augen nach
Nase	begeben zu dürfen, zu welchem Be-
Mund	hufe ihm dieser Reiseausweis er-
Zähne	theilt wird.
Sinn ist angewiesen:
Gesicht	1) sich sofort nach seiner Ankunft
Gesichtsfarbe	in bei der dortigen
Saare	Polizeibehörde zu stellen, und diesen
Augenbraunen	Reiseausweis an dieselbe abzu-
Bart	geben;
Besondere Zeichen	2) sich nicht länger entfernt zu
	halten, als die Dauer dieses Aus-
	weises lautet;
	3) bei seinem Abgang in
	sich diesen Reiseausweis visiren zu
	lassen;
	4) denselben bei seiner Rückkehr
	unverzüglich bei der unterzeichneten
	Stelle wieder abzugeben.
	Nichtbeachtung dieser Vorschriften
	hat, je nach Umständen, Entzug des
	Asyls zur Folge.
Unterschrift des Flüchtlings: den 185

Reiseausweis.

Signalement.	Der politische Flüchtling . . .
Alter	von welcher dem
Statur	diesseitigen Kanton zugetheilt ist,
Stirne	hat die Bewilligung erhalten, sich
Augen in die Kantone . . .
Nase	begeben zu dürfen, zu welchem Be-
Mund	hufe ihm dieser Reiseausweis er-
Zähne	theilt wird.
Kinn ist angewiesen:
Gesicht	1) sich überall da, wo er sich län-
Gesichtsfarbe	ger als 2 Tage aufhält, von der
Haare	Polizeibehörde diesen Reiseausweis
Augenbraunen	visiren zu lassen;
Wart	2) sich nicht länger entfernt zu
Besondere Zeichen	halten, als die Dauer dieses Aus-
	weises lautet;
	3) bei seiner Zurückkunft diesen
	Ausweis sogleich wieder an die
	unterzeichnete Behörde abzugeben.
	Nichtbeachtung dieser Vorschrif-
	ten hat, je nach Umständen, Entzug
	des Asyls zur Folge.
 den 185

 Unterschrift des Flüchtlings:

der Vertheilung der Flüchtlinge in der Schweiz.

	A. Anzahl der Flüchtlinge, wie sie den Kantonen zugetheilt wurden, in den Monaten:				B. Neue Vertheilung.	
	Ende Juli 1849.	Anfang Januar 1850.	Anfang März 1850.	Bestand Ende Juli 1850.	20. August 1850.	
Zürich	1380	600	445	242	104	Außer der Internirungslinie. " " " " " "
Bern	1950	464	331	133	181	
Luzern	348	45	43	12	56	
Uri	25	5	6	—	6	
Schwyz	124	12	2	—	18	
Unterwalden ob dem Wald	20	2	—	—	5	
Unterwalden nid dem Wald	16	2	1	—	4	
Glarus	143	28	9	4	13	
Zug	48	2	3	1	7	
Freiburg	336	79	31	30	41	
Solothurn	300	77	60	36	28	
Basel-Stadt	80	—	33	—	—	
Basel-Landschaft	33	—	4	—	—	
Schaffhausen	15	—	—	1	—	
Appenzell Auser-Rhoden	205	—	—	12	19	
Appenzell Inner-Rhoden	32	2	1	1	4	
St. Gallen	723	134	81	64	70	
Graubünden	80	25	25	15	40	
Aargau	870	96	87	58	90	
Thurgau	357	110	24	62	37	
Tessin	—	—	83	—	—	
Waadt	875	163	147	70	91	
Valais	—	3	4	4	32	
Neuenburg	280	45	54	23	27	
Genf	160	36	117	30	27	
	8400	1930	1591	798	900	Erhält keine deutschen, behält dagegen die italienischen Flüchtlinge.

Nota 1. Im Laufe des Monats Juli 1849 hatten die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt und Solothurn bedeutend mehr Flüchtlinge, als hier angegeben sind; so hatte z. B. Zürich im Anfang Juli etwa 4000 und gegen Ende Juli noch beinahe 2000. St. Gallen hatte anfänglich beinahe 1300 u. c.

Also die Gesammtzahl der Flüchtlinge in der Schweiz, im Monat Juli 1849, wäre mehr als 11,000 Mann gewesen.

So von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beschlossen.
Bern, den 12. August 1850.

2. Bei dieser Vertheilung sind diejenigen Flüchtlinge, welche zwar einem Kantone zugetheilt sind, die sich aber mit Bewilligung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements oder in Folge Einverständnisses zwischen den Kantonen, für kürzere oder längere Zeit in einem andern Kanton aufhalten, dem Letztern zugeschrieben worden. Ein Zurückweisen dieser Flüchtlinge in die ersten Kantone ist daher unzulässig.

Für das Departement:
H. Drüey.

Beschluß des Bundesrathes, betreffend die Flüchtlinge.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1850
Date	
Data	
Seite	437-451
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.